

**An das Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin**

Berlin, 1. Dezember 2016

Im Namen der Volksbegehrens „Volksentscheid Fahrrad“,

dieses vertreten durch die Vertrauenspersonen Dr. Philipp Bastian, Birgit Balzer, Peter Feldkamp, Christine Schroeter und Heinrich Strößenreuther, postalisch erreichbar unter Initiative Volksentscheid Fahrrad, % Netzwerk lebenswerte Stadt e.V., Kulmer Str. 20, 10873 Berlin, vertrauenspersonen@volksentscheid-fahrrad.de

– Kläger –

erheben wir gegen das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

– Beklagter –

wegen: Nichtbescheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Fahrrad“ gem. § 17 AbstG

Klage

mit dem Antrag

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Fahrrad“ innerhalb von zwei Wochen abzuschließen und dem Kläger das Ergebnis dieser Zulässigkeitsprüfung mitzuteilen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

I. Sachverhalt

Träger des Volksbegehrens „Volksentscheid Fahrrad“ ist eine Personenmehrheit im Sinne von § 13 AbstG, die sich um den Jahreswechsel 2015/16 versammelt und gemeinsam ihre Ziele, den Volksentscheid Fahrrad betreffend, formuliert hat und in den regelmäßigen Folgeveranstaltungen das Gesetzesvorhaben begleitet und mitbestimmt hat.

Ziel dieses Volksbegehrens ist es, die Bedingungen des Radverkehrs in Berlin nachhaltig so zu verbessern, dass der Fahrradverkehr sicher und für möglichst viele Menschen attraktiv wird. Die Initiatoren haben dazu ein Gesetz entworfen, das Maßnahmen und konkrete Fristen vorsieht, um diese Ziele zu erreichen.

Gesetzentwurf, Anlage K1

Der Gesetzesentwurf wurde erstmals am 23.02.2016 der Öffentlichkeit vorgestellt und konnte anschließend von jedermann kommentiert werden.

Am 11.04.2016 wurde der Gesetzesentwurf zur amtlichen Kostenschätzung eingereicht. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass aufgrund der enormen medialen Aufmerksamkeit noch vor der ersten Unterschrift von einer raschen und erfolgreichen Unterschriftensammlung auszugehen ist.

Am 18.05.2016 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die amtliche Kostenschätzung veröffentlicht. Dazu schreibt sie auf <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/mobil/fahrrad/volksentscheid/>, dass sie das “vorgelegte Gesetz zur Förderung des Radverkehrs in Berlin eingehend geprüft und daraus eine amtliche Kostenschätzung auf Basis der im Gesetz beschriebenen Forderungen erstellt” habe (Hervorhebung durch den Verfasser).

Ausdruck der Veröffentlichung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Anlage K2

Die Senatsverwaltung dokumentiert damit eindeutig, dass sie das Gesetz bereits eingehend geprüft hat und zwar auch soweit, dass sie daraus detailliert Kosten ableiten kann.

In einem Streitgespräch mit der TAZ am 18.05.2016 gibt der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Gaebler, sowohl zu verstehen, dass die 20.000 Unterschriften der ersten Stufe erreicht werden als auch, dass das Gesetz bereits sehr intensiv gelesen und verstanden wurde und durchaus vehement bereits gegen das Gesetz argumentiert wurde (<http://www.taz.de/!5302658/>).

Ausdruck des Streitgesprächs aus der TAZ, 19.05.2016, Anlage K3

Dieser Gesetzentwurf und die vom Volksbegehren verfolgten Ziele konnten viele Berlinerinnen und Berliner überzeugen: Anstelle der als Ausdruck der Unterstützung des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens gesetzlich geforderten 20.000 Unterschriften innerhalb von sechs Monaten, konnten binnen drei Wochen am 14.06.2016 über 105.425 Unterschriften dem Senat vorgelegt werden, von denen knapp 90.000 später als gültig gewertet wurden.

Angetrieben von diesem Erfolg und der breiten Unterstützung in der Berliner Bevölkerung konnten die Initiatoren bereits am 14. Juni 2016 den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport übergeben.

Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens vom 14. Juni 2016, Anlage K4

Geringfügige Änderungen am Gesetzentwurf haben die Initiatoren 14. Juli 2016 nachgereicht.

Schreiben an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14. Juli 2016, Anlage K5

Diese wurden bereits mit Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 30. August 2016 als „abstimmungsrechtlich zulässig“ bewertet.

Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 30. August 2016, Anlage K6

Seit dieser Aussage hat der Kläger jedoch keine weitere förmliche Aussage seitens des Senats von Berlin vernommen. Weder wurde eine Mitteilung an das Abgeordnetenhaus gem. § 17 Abs. 4 AbstG übergeben, noch wurde der Träger des Volksbegehrens über eine Unzulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens nach § 17 Abs. 3 oder Abs. 5 AbstG informiert. Auch eine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof nach § 17 Abs. 6 AbstG ist bisher nicht erfolgt.

Das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung wurde damit bis heute, also mehr als fünf Monate nach Abgabe des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens und mehr als drei Monate nach Mitteilung der abstimmungsrechtlichen Zulässigkeit der letzten Änderung am Gesetzentwurf, noch nicht mitgeteilt.

Auf Grund dessen war nunmehr Untätigkeitsklage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Die Unterlassung der Mitteilung des Ergebnisses der Zulässigkeitsprüfung durch den Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Zulässigkeit

Die Verpflichtungsklage des Klägers ist zulässig.

Das Verwaltungsgericht ist für die Entscheidung gem. § 40 VwGO zuständig. Insbesondere liegt keine abdrängende Sonderzuweisung an den Verfassungsgerichtshof von Berlin vor. Zwar sieht § 41 AbstG für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens nach § 17 Abs. 5 AbstG den Einspruch beim Verfassungsgerichtshof als zulässiges Rechtsmittel vor. Jedoch ist vorliegend noch keine Entscheidung – weder über

Unzulässigkeit noch die Zulässigkeit – getroffen worden, so dass auch das Rechtsmittel des Einspruchs zum Verfassungsgerichtshof noch nicht zulässig ist. Gleichzeitig kann jedoch aus dieser Spezialzuweisung keine allgemeine Sonderzuweisung an den Verfassungsgerichtshof für jegliche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung abgeleitet werden. Vielmehr ist für Rechtsmittel, die nicht die Feststellung der Unzulässigkeit betreffen, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Verpflichtungsklage ist auch statthaft. Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses über die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens ist ein Verwaltungsakt und sein Erlass demnach im Wege einer Verpflichtungsklage einklagbar.

§ 17 AbstG definiert für vier mögliche Ergebnisse der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens das erforderliche Vorgehen des Beklagten:

- a. Die Prüfung ergibt Zulässigkeitsmängel, deren Beseitigung ohne Änderung des Gegenstands des Volksbegehrens möglich ist (§ 17 Abs. 3 AbstG). In diesem Fall hat der Beklagte dem Kläger als Träger des Volksbegehrens eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Zulässigkeitsmängel zu setzen. Diese Fristsetzung ist ein Verwaltungsakt. Insbesondere stellt diese Fristsetzung zur Mängelbehebung eine Regelung im Sinne des § 35 VwVfG dar, da unmittelbar eine Rechtsfolge, nämlich die Feststellung der Unzulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens, daraus folgt, wenn der Träger des Volksbegehrens die Frist ohne genügende Behebung der Mängel verstreichen lässt.
- b. Der Beklagte stellt die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens fest (§ 17 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 AbstG). In diesem Fall hat der Beklagte das Ergebnis der Prüfung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen, diese wiederum dem Senat einen Beschlussvorschlag für das Abgeordnetenhaus vorzulegen. Das Abgeordnetenhaus seinerseits ist befugt, den vom Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen und hat darüber den Träger des Volksbegehrens zu informieren. Zwar dürfte in dieser Alternative die Mitteilung vom Beklagten an die fachlich zuständige Senatsverwaltung mangels Außenwirkung noch kein Verwaltungsakt sein. Spätestens jedoch die Vorlage des Senats an das Abgeordnetenhaus erfüllt die Kriterien eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 VwVfG. Durch die Überweisung des Gesetzentwurfs an die Legislative verlässt die Handlung den internen Bereich der Verwaltung und erlangt damit Außenwirkung. An diese Handlung ist auch eine konkrete und unmittelbare Rechtsfolge - die förmliche Einleitung eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens - gekoppelt, so dass auch das Merkmal der Regelung im Sinne des § 35 VwVfG erfüllt ist.
- c. Die Prüfung ergibt Zulässigkeitsmängel aufgrund Verstoßes gegen § 10 oder §§ 13 bis 16 AbstG (§ 17 Abs. 5 AbstG). In diesem Fall hat der Beklagte dieses Ergebnis in einem Beschluss festzustellen, zu begründen und dem Träger des Volksbegehrens mitzuteilen. In dieser Alternative ist der Mitteilung der Charakter eines Verwaltungsaktes unzweifelhaft zuzuerkennen. Denn mit dieser Mitteilung wird das Volksbegehren mangels Zulässigkeit final beendet. Mithin wird unstreitig eine Regelung im Außenverhältnis getroffen.
- d. Ergibt die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens, dass das Volksbegehren gegen §§ 11 oder 12 AbstG verstößt, hat der Beklagte den Antrag dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen (§ 17 Abs. 6 AbstG). In dieser Variante ist die Vorlage (vergleichbar mit der Variante unter (b) oben) als

Verwaltungsakt einzuordnen. Auch hier verlässt mit der Vorlage an den Verfassungsgerichtshof das Verwaltungshandeln den internen Bereich der Verwaltung und ist mit der Verweisung an die Judikative eine Handlung mit Außenwirkung. Die Rechtsfolge ergibt sich daraus, dass einerseits die Unzulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens durch den Beklagten festgestellt wurde und andererseits unmittelbar ein Prüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof begonnen wird. Somit ist auch in dieser Variante eine Rechtsfolge mit dem Verwaltungshandeln verknüpft, so dass das Merkmal der Regelung im Sinne des § 35 VwVfG erfüllt ist.

In der Gesamtschau der in § 17 AbstG angelegten Alternativen des Ausgangs des Prüfungsverfahrens eines Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens durch den Beklagten wird deutlich, dass jede Variante den Erlass eines Verwaltungsaktes zum Ergebnis hat und haben muss.

Ein anderes Ergebnis ist auch schlechthin nicht vertretbar. Denn es würde darauf hinauslaufen, dass dem Antragsteller kein Rechtsmittel zur Verfügung stehen würde – weder auf Erlass eines solchen Verwaltungsaktes im Wege der Verpflichtungsklage noch auf Anfechtung gegen einen belastenden, da abweisenden Bescheid des Beklagten.

Eine solche Rechtsschutzverkürzung würde jedoch dem Sinn und Zweck des Abstimmungsgesetzes diametral entgegenstehen. Es war gerade das Anliegen des Gesetzgebers, die Möglichkeiten der direkten Demokratie zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern in Angelegenheiten auf Landesebene nicht nur ein Mitsprache-, sondern ein Mitgestaltungsrecht einzuräumen. So stellt Art. 3 der Berliner Verfassung Volksentscheide mit der Volksvertretung auf eine Stufe.

Dieses Recht wurde jedoch nicht schrankenlos gewährt. Stattdessen sind durch Fristen und Quorenvorgaben formale Hürden eingezogen worden; durch Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalte der Verwaltung wird auch eine inhaltliche ex-ante Kontrolle der Gegenstände der unmittelbaren Gesetzgebung vorgesehen.

Diese sinnvollen und sachgerechten Instrumente würden jedoch die Absicht des Gesetzgebers konterkarieren, wenn sie zur Verhinderung von Vorhaben von Volksbegehren eingesetzt würden. Die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Prüfung als notwendige Voraussetzung für entweder die Befassung des Abgeordnetenhauses mit dem Gesetzentwurf oder die Einleitung des Volksbegehrens kann – auch wenn für sie keine Frist im Abstimmungsgesetz vorgesehen ist – nicht einfach so „im Sande verlaufen“ oder künstlich über einen sachlich angemessenen Zeitraum hinaus ausgedehnt werden.

Um dem Träger eines Volksbegehrens die gerichtliche Überprüfung und gegebenenfalls gerichtliche Einforderung des Abschlusses der Zulässigkeitsprüfung zu gewähren, ist das Prüfungsergebnis als Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Der Kläger ist auch klagebefugt. Die Unterlassung der Prüfung der Zulässigkeit seines Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens verletzt ihn in seinen Rechten. Aus den oben bereits dargestellten Erwägungen wird deutlich, dass der Beklagte zwar ein Prüfungsrecht innehat. Dieses kann seinen Zweck aber nur erfüllen, wenn der Träger eines Volksbegehrens, wie der Kläger, das Ergebnis der Prüfung erfährt, und zwar auch innerhalb einer sachlich angemessenen Zeit erfährt. Die insbesondere bei einer Feststellung der Unzulässigkeit, sei es nach § 17 Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 6 AbstG, bestehenden Rechtsmittel des Trägers eines Volksbegehrens können nur dann ausgeübt werden, wenn der Träger des Volksbegehrens das Prüfungsergebnis erfährt.

Im Falle eines positiven Ausgangs der Zulässigkeitsprüfung stellt eine über die angemessene Prüfungszeit hinausgehende Verzögerung der Vorlage an das Abgeordnetenhaus ebenfalls eine Rechtsverletzung des Klägers dar. Für eine angemessene Vorbereitung der sich möglicherweise anschließenden Unterschriftensammlung sowie die Organisation und Kooperation der ehrenamtlichen Unterstützer sind erhebliche Anstrengungen notwendig. Diese kosten Zeit, Geld und Kraft der Beteiligten. Eine willkürliche Verlängerung der Wartezeit auf eine Entscheidung des Beklagten gefährdet damit direkt den Erfolg eines Volksbegehrens und greift damit in die Rechte des Klägers ein. Tatsächlich hat die Verlängerung inzwischen dazu geführt, dass ein Volksentscheid zu einem möglichen Bundestagswahltermin im September 2017 gemäß der Fristvorgaben des Abstimmungsgesetzes nicht mehr möglich ist. Dies bedeutet im Effekt jedoch, dass die Erfolgsaussichten des Volksbegehrens maßgeblich verschlechtert wurden: Bundesweit sind erst zwei Volksabstimmungen außerhalb von Wahlterminen nicht an dem erforderlichen 25%igen Quorum gescheitert.

Die Verzögerung des Prüfungsverfahrens durch den Beklagten führt damit für den Kläger zu einem massiven Mobilisierungsdruck, der Zeit, finanzielle Mittel und Kraft der Beteiligten noch weit über die bisherige Verzögerung hinaus erfordert.

Eines Vorverfahrens gem. § 68 VwGO bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, da über den Antrag des Klägers vom 14.06.2016 auf Zulassung eines Volksbegehrens ohne zureichenden Grund in angemessener Frist bisher sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO.

Insbesondere liegt kein sachlicher Grund dafür vor, dass der Antrag des Klägers vom Beklagten noch nicht verbeschieden wurde.

Der Antrag vom 14. Juni 2016 hätte mangels besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten spätestens innerhalb von drei Monaten, also am 14. September 2016 ergehen müssen. Selbst wenn man die nachträglich vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf, die der Senatsverwaltung am 14. Juli 2016 übermittelt wurden, zugrunde legen wollte, wäre das Ergebnis der Prüfung am 14. Oktober 2016 zu übermitteln gewesen. Käme es für die Ermittlung der für die Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO maßgeblichen drei Monate auf die Mitteilung der abstimmungsrechtlichen Zulässigkeit der nachträglich vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf an, so wäre diese Frist spätestens am 01. Dezember 2016 abgelaufen.

Aufgrund all dessen ist kein zureichender Grund dafür ersichtlich, dass der Beklagte den Antrag des Klägers vom 14. Juni 2016 bisher noch nicht verbeschieden hat.

2. Begründetheit

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Entscheidung.

Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut des § 17 AbstG ein Anspruch auf die Erteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nur in den Fällen einer Unzulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens (§ 17 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 AbstG).

Jedoch muss es in Anbetracht von Sinn und Zweck des Abstimmungsgesetzes unbestritten sein, dass der Träger eines Volksbegehrens einen umfassenden Anspruch auf den Abschluss dieser Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses hat, und zwar unabhängig vom Ergebnis der Prüfung. Die gesetzliche vorgeschriebene Zulässigkeitsprüfung würde - bei anderer Ansicht - der Verwaltung eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene und in der Bundesrepublik Deutschland rechtsstaatlich nicht zulässige Kompetenz einräumen: mittelbar über den Erlass von Gesetzen zu bestimmen. Denn es läge im Ermessen des Beklagten, durch ein "im Sande verlaufen lassen" der Prüfung Gesetzesinitiativen aus Volksbegehren nicht in Kraft treten zu lassen. Die durch die unterschiedlichen Instrumente der direkten Demokratie im Abstimmungsgesetz vorgesehenen Rechte eines Trägers einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens würden durch ein solches geradezu als missbräuchlich zu bezeichnendes Verhalten der Verwaltung ad absurdum geführt.

Im Ergebnis muss aus § 17 AbstG ein Anspruch auf Erteilung des Prüfungsergebnisses abgeleitet werden.

Der Beklagte ist dieser Pflicht auch nicht nachgekommen. Bis heute ist dem Kläger kein Ergebnis mitgeteilt oder auch nur in Aussicht gestellt worden.

Der Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die Mitteilung des Ergebnisses müssen auch zeitnah, jedenfalls nach drei Monaten, erfolgen. Zwar sieht § 17 AbstG für keine der hierin enthaltenen Varianten für den Ausgang des Prüfungsverfahrens eine Frist für den Beklagten vor. Jedoch kann aus vergleichbaren Prüfungen anderer Anträge auf Einleitung von Volksbegehren in den vergangenen Jahren geschlossen werden, dass eine Prüfungsfrist von mehr als drei Monaten ungewöhnlich lange ist und damit über den als sachgerecht und angemessen einzuordnenden Zeitraum hinausgeht. Beispielsweise ist die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Energie-Volksentscheid in einem Monat und beim Volksentscheid Tempelhofer Feld in zwei Monaten geprüft und beschieden worden. <https://www.volksentscheid-retten.de/pressemitteilungen/zulaessigkeitspruefung-kein-ende-in-sicht/>

Ausdruck der Pressemitteilungen zu den Zulässigkeitsprüfungen bei vergleichbaren Volksbegehren, Anlage K7

Der vom Kläger zum Gegenstand des beantragten Volksbegehrens gemachte Gesetzentwurf ist auch nicht so komplex oder umfangreich, dass eine längere Prüfungsfrist als drei Monate als sachgerecht erscheint. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen können im Wesentlichen zwei Rechtsbereichen zugeordnet werden: dem Straßen- und Verkehrsrecht sowie dem Berliner Kommunalrecht. Die Prüfung der Regelungen beider Rechtsgebiete bedarf jedoch weder besonderer Spezialkenntnisse, die in den Senatsverwaltungen nicht vorhanden sind, noch übersteigt die Anzahl der Regelungen einen Umfang, der den von Gesetzentwürfen, wie sie von der Verwaltung selbst erarbeitet werden, übersteigt.

Selbst wenn man der Rechtsauffassung zuneigen sollte, dass drei Monate eher knapp bemessen sein sollten, muss darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzentwurf bereits seit dem 14.06.2016 dem Beklagten zur Prüfung vorgelegen hat, seit dem 11.04.2016 öffentlich einsehbar war und bereits am 23.02.16 ein weitreichend ähnlicher Vor-Entwurf veröffentlicht wurde. Damit sind mittlerweile mehr als fünf Monate ergebnislos verstrichen. Wie dem als **Anlage K3** vorgelegten Streitgespräch zu entnehmen ist, hatte sich der Vertreter des Beklagten auch bereits innerhalb kurzer Zeit mit den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs vertraut gemacht und konnte detailliert dazu Stellung nehmen.

Die nachträglich (und auch bereits einen Monat nach der Antragstellung) eingereichten Änderungen betrafen lediglich "abstimmungsrechtlich zulässige", mithin eher unbedeutende Details. Außerdem ist dem Beklagten ein Berufen auf diese nachträglich eingereichten Änderungen insofern verwehrt, als dass er durch die Mitteilung der abstimmungsrechtlichen Zulässigkeit dieser nachträglichen Änderungen am 30.08.2016 bereits das (positive) Ergebnis dieser Teilprüfung vorweggenommen hat. Mithin kann eine Prüfung nicht mehr an dieser nachträglichen Änderung scheitern.

Durch das fortdauernde Unterlassen des Abschlusses der Zulässigkeitsprüfung sowie der Mitteilung des Ergebnisses an den Kläger werden auch dessen Rechte verletzt.

Wie oben bereits ausgeführt, bedeutet jedes weitere Zuwarten für den Kläger ein nicht hinnehmbarer Verlust an finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen, vor allem aber eine markante Schmälerung der Erfolgsaussichten des beantragten Volksbegehrens. Diese Beeinträchtigung ist rechtswidrig. Das Abstimmungsgesetz legt dem Träger eines Volksbegehrens konkrete Verfahrensschritte auf und legt Fristen für Anträge fest. Wie in Verwaltungsangelegenheiten üblich, bestehen für die Exekutive nur vereinzelt Fristen im Gesetz. Jedoch bietet das Abstimmungsgesetz im Großen und Ganzen die Möglichkeit, ein Volksbegehren so zu planen und zu organisieren, dass ein Abstimmungstermin, der auf den Tag einer Bundes- oder Landtagswahl fällt, möglich ist. Zwar ist zuzugeben, dass dieser Termin nicht im Ermessen des Antragstellers steht, jedoch darf davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung im Sinne einer effizienten und sparsamen Durchführung eines Volksbegehrens die gleichzeitige Abhaltung von Wahlen und Volksentscheiden anstrebt.

Da es für die Erreichung des Quorums, einer wesentlichen formalen Voraussetzung für den Erfolg eines Volksbegehrens, von entscheidender Bedeutung ist, dass der Volksentscheid an einem Wahltag stattfindet, stellt die Verzögerung der Prüfung durch den Beklagten eine Rechtsverletzung dar. Denn durch die Verzögerung ist es dem Kläger - entgegen der ursprünglichen Kalkulation - nicht mehr möglich, den Termin der Bundestagswahl 2017 zu nutzen.

Selbst wenn argumentiert werden kann, dass auf die gleichzeitige Abhaltung von Volksentscheid und Wahltag kein Anspruch nach dem Abstimmungsgesetz besteht, ist dem Kläger durch die Verzögerung bereits die Möglichkeit genommen, einen entsprechenden Antrag bei dem Beklagten zu stellen. Damit hat der Beklagte durch die Verzögerung die Ermessensentscheidung, die er erst hinsichtlich des Termins des Volksentscheids treffen muss, maßgeblich beeinflusst: Eine Auswahl von unterschiedlich kostenintensiven, organisatorischen und abstimmungsrechtlich erfolgsbeeinflussenden Terminen ist damit nicht mehr möglich. Durch diese faktische Vorwegnahme eines Teils der Ermessensentscheidung in einem späteren Verfahrensschritt hat der Beklagte dem Kläger auch das Recht einer gerichtlichen Überprüfung dieses Teils der Ermessensentscheidung genommen.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Entscheidung zu erteilen.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)